

# BGer 4A\_413/2023 vom 5. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_413\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_413_2023)

FR: TF 4A\_413/2023 du 5 février 2024

IT: TF 4A\_413/2023 del 5 febbraio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 5. Oktober 2023 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen das Urteil des Bundespatentgerichts vom 31. August 2023.

Die Beschwerdeführerin teilte dem Bundesgericht mit Schreiben vom 16. Januar 2024 mit, die Parteien seien in Vergleichsverhandlungen getreten, weshalb sie um Sistierung des bundesgerichtlichen Verfahrens ersuchten.

Mit Verfügung vom 19. Januar 2024 wurde das bundesgerichtliche Verfahren bis zum 29. Januar 2024 sistiert.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2024 erklärte die Beschwerdeführerin, die Parteien hätten einen Vergleich geschlossen, weshalb sie die Klage (gemeint: Beschwerde) im Verfahren 4A\_413/2023 zurückziehe. Die Parteien hätten vereinbart, die Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren je zur Hälfte zu tragen und auf Parteientschädigungen zu verzichten.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2024 bestätigte die Beschwerdegegnerin den Vergleichsabschluss samt Einigung über die Verfahrenskosten für das bundesgerichtliche Verfahren.

### E. 2

Aufgrund des erklärten Rückzugs ist das Verfahren als erledigt abzuschreiben ( Art. 32 Abs. 2 BGG ).

Die Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren werden den Parteien antragsgemäss zur Hälfte auferlegt, wobei in Bezug auf die Höhe zu berücksichtigen ist, dass die Sache spruchreif war und die Instruktionsrichterin vor der beantragten Sistierung das Referat in Angriff genommen hatte ( Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG ). Den Parteien stehen keine Parteientschädigungen zu ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.